6. 7.

b) wegen wiederholter Sinterziehung.

Alle Wiederholungen der Gefälleverfürzung werden mit harterer Strafe geahndet. Alls wiederholt ist die Hinterziehung zu betrachten, wenn der Angeschuldigte einer Verfürzung der nämlichen Abgabengattung, welche von ihm früher schon einmal hinterzogen worden ist, sich nochmals schuldig macht, wegen dieses frühern Vergehens Strafe bereits zuerkannt er-halten hat und bei Publication des diesfälligen Straferkenntnisses auf die, für Wiederho-lungen festgeseite, höhere Strafe aufmerksam gemacht worden ist.

6. 8.

Fortfebung.

Die erfte Wieberholung einer Abgabenhinterziehung wird rucksichtlich

I. der inneren Steuern und Gefälle (g. 6. I.)

mit einer, ben achtfach en Betrag bes Sinterzogenen erreichenden, Geldbufe; in Unsehung

II. des Zolles aber: mit Confiscation des zollbaren Gegenstandes und dem achtfachen Abgabenbetrage geahndet. Letterer ist stets in verhältnismäßige, jedoch eine zweijährige Dauer nicht übersteigende Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Im zweiten Wieberholungsfalle endlich hat ber Uibertreter,

I. wegen hinterzogener innerer Abgaben,

ben fecheehnfachen Betrag ber jurudgebliebenen Gefalle,

II. wegen verfürzten Bolles aber,

auffer der oben bereits festgesetzen Confiscation, zwei= bis funfjahrige Ginsperrung in einem Landesgefängniffe verwirft.

Un die Stelle der Confiscation tritt, nach Befinden, der Werth des Gegenstandes, mit welchem die hinterziehung verübt worden ift. (S. § §. 73. und 75.)

5. 9.

B. Bestrafung ber ichweren Sinterzichungen.

Ift von dem Angeschuldigten eine Abgabenhinterziehung in Berbindung mit einem andern Bergehen oder Berbrechen, namentlich mit einer der §§. 33. bis mit 47. und §§. 50. bis mit 53. berücksichtigten Handlungen, ingleichen mit einer der §§. 54. und 55. erwähnten absichtlichen Beschädigungen, oder sonst unter erschwerenden Umständen begangen worden, so verfällt derselbe wegen schwerer Abgabenhinterziehung, auch schon im ersten Straffalle, in die höchsten der, §. 8. festgesetzten Strafen. Wäre jedoch das, gleichzeitig mit der Gefälleverkürzung verübte Vergehen oder Verbrechen mit einer längeren oder schwere feren Freiheitsstrafe, als die §. 8. auf Zollhinterziehungen gesetzten, zu belegen, so treten die Vestimmungen des §. 76. in Wirksamseit. (Vergl. §. 57.)